

SATZUNG

über die Anbringung von Außenantennen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S.577) i.V. m. § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984, S. 519) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) hat der Gemeinderat am 01.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Anforderungen

- (1) Außenantennen sind so anzubringen, dass sie weder bauliche Anlagen noch das Straßen- oder Ortsbild verunstalten.
- (2) Im gesamten Stadtgebiet (Kernstadt, Stadtteile Möhringen, Nendingen, Eßlingen) sind Außenantennen an Gebäudefassaden grundsätzlich unzulässig.
- (3) Soweit Außenantennen auf Hausdächern angebracht werden, sind die Standorte so zu wählen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus so wenig wie möglich sichtbar sind. Parabolantennen sind nur in der Farbe der Dacheindeckung zulässig.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von diesen Vorschriften können nach § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden.
- (2) Alle Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung sind dem Technischen Ausschuss des Gemeinderats vorzulegen.

§ 3

Zusammentreffen von Vorschriften dieser Satzung und Vorschriften in Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen den Festsetzungen dieser Satzung vor.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Tuttlingen, den 15.04.1996)